



Tagesordnung II Punkt 1 der öffentlichen Sitzung am 03. Februar 2015

Vorlagen-Nr. 14-V-01-0024

**Konversionsgebiete Kastel Housing und Station;
Beauftragung Machbarkeitsstudie (Chancen- und Risikoabschätzung)**

Beschluss Nr. 0021

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - a) die Verantwortlichen der US Garnison in Erbenheim die Bereitschaft signalisiert haben, die Standorte in Mainz-Kastel auf- und an den Bund zurückzugeben. Voraussetzung dafür war bisher immer, dass die Verlagerung der Einrichtungen an das Airfield erfolgen, dafür zusätzliche Flächen notwendig sind und dass diese Verlagerung kostenneutral für die US-Seite erfolgen soll.
 - b) sich in jüngsten Gesprächen mit der US Army ein neuer Lösungsansatz aufgetan hat, der vorsieht, das Projekt in Phasen mit unterschiedlichen Zeitkorridoren umzusetzen.
 - c) eine Machbarkeitsstudie zur Entwicklung der Flächen erforderlich ist.
2. Dezernat I wird gebeten, mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) eine Rahmenvereinbarung für die Konversionspartnerschaft abzuschließen, die das gemeinsame Ziel von LHW und BImA - eine zeitnahe zivile Nachnutzung - der Konversionsflächen dokumentiert sowie die Zusammenarbeit und Zuständigkeiten regelt. In dem anstehenden Prozess sollen sich die Beteiligten an den städtebaulichen und strukturpolitischen Zielen der Stadt sowie den Verwertungsinteressen der BImA orientieren.
Dabei ist ebenfalls zu verhandeln, an welchen Kosten zur Vorbereitung der Nachnutzung sich die BImA als Eigentümerin beteiligen wird.
3. Die erforderliche Machbarkeitsstudie für die Nachnutzung ist durch die SEG durchzuführen. Dabei ist ein Schwerpunkt auf die Wohnbaunutzung zu legen.
Schon in der Machbarkeitsstudie ist eine Bürgerbeteiligung vorzusehen.
Die Kosten betragen gem. Angebot der SEG pauschal 250 T€ (brutto, gerundet) zuzüglich der zu beauftragenden Planungsleistungen und Fachgutachten Dritter (z.B. Schallschutz, Bodengutachten) in Höhe von rd. 316 T€ (brutto, aufgerundet).
Die Mittel werden bei Dezernat I überplanmäßig zur Verfügung gestellt. Die Deckung erfolgt über den Grundstücksfonds. Es handelt sich um eine Vorfinanzierung, die durch die späteren Verkaufserlöse aus dem Projekt zu erstatten ist.

Die Beauftragung kann erst erteilt werden, wenn eine schriftliche Zusage der BImA vorliegt, aus der ersichtlich wird, dass die BImA die Liegenschaften an die LHW verkaufen wird.

4. Dezernat VI/20 wird mit der haushaltsrechtlichen Umsetzung beauftragt.

5. Dezernat I wird gebeten, über den Fortgang des Projektes regelmäßig zu berichten und die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie (städtebauliche Testentwürfe, Wirtschaftlichkeitsprüfung, Chancen- und Risikobewertung) sowie einen Vorschlag für das weitere Vorgehen nach Fertigstellung unverzüglich vorzulegen.

(antragsgemäß Magistrat 16.12.2014 BP 0974)

Tagesordnung II

Wiesbaden, .02.2015

Kessler
Vorsitzender